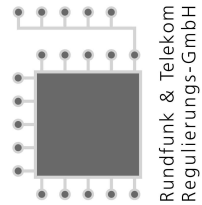


Merkblatt für die Zuteilung von Teilnehmernummern im Bereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste “(0)901” für eventtarifizierte Dienste



RTR

Definition des frei kalkulierbaren Mehrwertdienstes

Mehrwertdienste sind Dienste und Leistungen, die über die gewöhnlichen Dienste und Leistungen eines Telekommunikationsnetzes hinausgehen bzw. vorhandene Dienste verändern. Beispiele sind Voice Mail, Service Hotlines, Gewinnspiele, etc. Mehrwertdienste können unter anderem mittels Sprache, Fax oder SMS erbracht werden.

Für den Bereich „(0)901“ ist die Erbringung von Erotik-Diensten ausdrücklich untersagt.

Definition eines eventtarifierten Dienstes

Eventtarifizierte Dienste sind Dienste, bei denen ein bestimmtes fixes Entgelt für die einmalige Konsumation des Dienstes („Event“) verrechnet wird. Im Gegensatz dazu stehen die zeittarifierten Dienste mit einem Entgelt in Euro pro Minute; also Tarifierung in Abhängigkeit von der Dauer der Inanspruchnahme des Dienstes.

Definition der Dienste die NICHT unter dem Rufnummernbereich “(0)901” angeboten werden dürfen

Die Regulierungsbehörde hat Ihre Zuteilungskriterien dahingehend festgelegt, dass für die Dienste, die unter den Sammelbegriff “Erotik-Hotlines” fallen, der Rufnummernbereich hinter der Bereichskennzahl “(0)930” zu nutzen ist.

Solche Dienste sind alle Dienste sexuellen Inhalts, unabhängig davon, ob die Inhalte durch Tonband, sonstige Aufzeichnungen oder unmittelbar vermittelt werden sowie alle jene Dienste die zwischen Dienstenutzern die Herstellung sexueller Kontakte ermöglichen.

Insbesondere gehören zu diesen Diensten:

- **Telefonerotikdienst**
- **Partylinedienst**
- **Gaylinedienst u.ä. Begriffe**
- **Chatlinedienst**
- **Partnerbörse**
- **Erotikinserate**
- **Kontakte u.ä. eindeutig zu qualifizierende Begriffe die einem Erotikdienst zuzuordnen sind**

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Inhaber von Konzessionen für den Sprachtelefondienst in festen Netzen gemäß § 14 Abs 2 Z 1 Telekommunikationsgesetz BGBl I Nr 100/1997 (TKG) idgF, Inhaber von Konzessionen für den Sprachtelefondienst in mobilen Netzen gemäß § 14 Abs 1 TKG sowie Anbieter von frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten.

Nummernzuteilung und Bedarfsprüfung

Grundsätzlich werden von der Regulierungsbehörde auf Antrag Einzelrufnummern und Rufnummernblöcke zugeteilt.

Blockweise Vergabe von Rufnummern:

Ein Rufnummernblock (Bereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste) ist ein geschlossener Rufnummernbereich mit 100 Rufnummern beginnend mit einer Rufnummer mit den Endziffern "00", laufend bis zu den Endziffern "99" ("dekadischer Rufnummernblock").

Ist ein dekadischer Rufnummernblock durch bereits vergebene Rufnummern unterbrochen, so gilt ein zusammenhängender, nicht belegter, maximal großer Teilbereich innerhalb eines solchen dekadischen Rufnummernblocks ebenfalls als Rufnummernblock im Sinne dieser Vergaberegeln.

Bei einer blockweisen Vergabe werden an Antragsberechtigte ohne Konzession maximal 100 Rufnummern (typ. 1 dekadischer Block) pro Tarifstufe (siehe unten), bei Antragsberechtigten mit Konzession maximal 200 Rufnummern (typ. 2 dekadische Blöcke) pro Tarifstufe zugeteilt.

Für die Zuteilung weiterer Rufnummern ist der Bedarf nachzuweisen. Dieser Bedarfsnachweis erfolgt durch die Anzeige der bereits genutzten Rufnummern.

Eine Folgevergabe von weiteren Rufnummern erfolgt nur dann, wenn mindestens 30% der zugeteilten Rufnummern genutzt werden.

Alle beantragten Rufnummern, welche nicht unter die oben festgelegte blockweise Vergabe fallen, werden als Einzelrufnummern behandelt.

Vergabe von Einzelrufnummern:

Einzelrufnummern werden nur direkt an Diensteanbieter zugeteilt.

Ohne Bedarfsnachweis werden bei der Vergabe maximal 3 Einzelrufnummern zugeteilt.

Bei entsprechendem Bedarfsnachweis (begründeter Bedarf mit detaillierter Dienstbeschreibung), der eine größere Anzahl von Einzelrufnummern rechtfertigt, können bis zu 100 Einzelrufnummern zugeteilt werden.

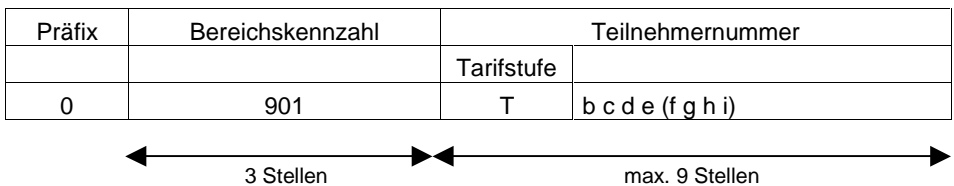
Für jede genutzte Rufnummer kann in der Folge jeweils wieder eine neue Rufnummer beantragt werden.

Nummernraum gemäß NVO

In der Anlage 2 lit C Z 7 zur Nummerierungsverordnung, BGBl II Nr 416/1997 (NVO) idgF, ist der Nummernraum "(0)90", "(0)91", "(0)92" und "(0)93" für die Zuteilung von Teilnehmernummern für frei kalkulierbare Mehrwertdienste vorgesehen.

Für eventtarifizierte Dienste mit der Tarifinformation in der Rufnummer werden von der Regulierungsbehörde vorerst nur Teilnehmernummern aus dem Bereiche "(0)901" vergeben.

Nummernstruktur



Nummernlänge

Die von der Regulierungsbehörde zu vergebenden Rufnummern sind 5stellig. Eine Verlängerung auf bis zu 9 Stellen, z.B. für alphanumerische Wahl, ist zulässig. Der zugehörige Teilnehmer muss jedoch jeweils bereits durch die ersten fünf Stellen der Teilnehmernummer eindeutig identifizierbar sein. Eine Verkürzung ist unzulässig.

Tarifstufen

Die Ziffer T gibt den jeweils zur Anwendung kommenden (Event-)Tarif in 0,1 Euro zwischen 0,1 und 0,9 Euro an.

(0) 901 1 xx xx	10 Cent pro Event bzw. SMS
(0) 901 2 xx xx	20 Cent pro Event bzw. SMS
(0) 901 3 xx xx	30 Cent pro Event bzw. SMS
(0) 901 4 xx xx	40 Cent pro Event bzw. SMS
(0) 901 5 xx xx	50 Cent pro Event bzw. SMS
(0) 901 6 xx xx	60 Cent pro Event bzw. SMS
(0) 901 7 xx xx	70 Cent pro Event bzw. SMS
(0) 901 8 xx xx	80 Cent pro Event bzw. SMS
(0) 901 9 xx xx	90 Cent pro Event bzw. SMS
(0) 901 0 xx xx	frei tarifierbar (Eventtarif); Sprachansage des Eventtarifs bzw. Anbots SMS erforderlich (siehe nachfolgende Entgelte Regelung).

Entgelte-Regelungen:

Gemäß § 5 Entgeltverordnung BGBL II Nr 158/1999 (EVO) idgF wird das Entgelt für Rufe in den Nummerierungsbereich für nationale Rufnummern mit den Bereichskennzahlen "(0)90", "(0)91", "(0)92" und "(0)93" vom Betreiber des Netzes, von dem aus der Dienst angeboten wird, in Abstimmung mit dem Anbieter des Dienstes, festgelegt.

Gemäß § 6 EVO stellt der Betreiber des Netzes, von dem aus der Dienst angeboten wird, sicher, dass bei Rufen in den Nummerierungsbereich für nationale Rufnummern mit den Bereichskennzahlen "(0)90", "(0)91", "(0)92" und "(0)93" dem Anrufenden die Höhe des pro Minute anfallenden Entgeltes unmittelbar nach Herstellen der Verbindung in geeigneter Weise mitgeteilt wird. Diese Information darf höchstens zehn Sekunden dauern.

Dem anrufenden Teilnehmer darf für diese Information ab 01.01.2001 kein Entgelt in Rechnung gestellt werden (§ 7 Abs 2 EVO).

Tarifstufen 1-9

Für Dienste im Bereich „(0)901 Txx xx“ mit Tarifstufen von T="1" bis T="9" erfolgt diese Entgeltinformation bereits durch die Angabe des (Event-)Tarifes in der Nummer an der erste Stelle nach der Bereichskennzahl 901. Zusätzlich hat aber auch eine entsprechende Kommunikation gegenüber dem Endkunden bei der Bewerbung zu erfolgen. Darüber hinaus sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw die entsprechenden Entgeltbestimmungen vom Netzbetreiber anzupassen.

Tarifstufe 0

Für Dienste im Bereich „(0)901“ mit T="0" ist zwischen Sprach- und SMS Diensten zu unterscheiden:

- Bei Sprachdiensten in diesem Bereich hat die Entgeltinformation durch eine Sprachansage des Eventtarif analog dem Bereich 900/930 zu erfolgen
- Für SMS Dienste in diesem Bereich hat die Entgeltinformation analog zum Bereich 900/930 durch die Übermittlung einer „Anbots-SMS“ als erste Reaktion auf die vom Kunden gesendete SMS zu erfolgen. Diese hat den für diesen Dienst zur Anwendung kommenden Eventtarif anzugeben. Dieses Anbots SMS kann dann in weiterer Folge vom Endkunden bestätigt werden („Quittungs-SMS“) womit der Dienst tatsächlich bestellt wird. Lehnt der Kunde dieses „Anbots-SMS“ ab bzw. bestätigt er dieses Anbots-SMS nicht, darf keine Tarifierung gegenüber diesem erfolgen. Auch die erste vom Kunden versendete SMS darf dann diesem nicht tarifiert werden. Weiters ist sicherzustellen, dass eine übermittelte Anbots-SMS nicht mehrmals als Bestellung zurückgesendet (bestätigt) werden kann bzw darf auch nicht die Möglichkeit bestehen, ein Quittungs-SMS direkt an eine allfällig zusätzlich verwendete Nummer als gültige Bestellung (die dann die Tarifierung auslöst) zu senden.

Zuteilungsverfahren

Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Teilnehmernummern besteht nicht. Präferenzen hinsichtlich einer bestimmten Kennzahl können nur nach den folgenden Regeln berücksichtigt werden.

1. Antragsberechtigten werden Rufnummernblöcke bzw. Einzelnummern zugeteilt. Die Abgabe von Wünschen hinsichtlich der Zuteilung von Einzelnummern oder Blöcken ist zulässig. Für den Fall, dass der gewünschte Rufnummernbereich (Priorität 1) ganz oder teilweise vergeben wurde, besteht die Möglichkeit, einen Ersatz-Rufnummernbereich (Priorität 2) anzugeben.

2. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Einlangens (Eingangsstempel). Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag vollständig vorliegt. Der Antrag gilt ab dem Zeitpunkt als vollständig, ab dem alle benötigten Unterlagen vorliegen. Wenn mehrere gleichberechtigte Antragsteller die Zuteilung der gleichen oder überlappender Rufnummernbereiche (Priorität 1) zeitgleich beantragen, werden Antragsteller, die berechtigterweise Vanity-Nummern (Schutzrecht) beantragt haben, bevorzugt behandelt. Ansonsten entscheidet das Los über die Reihenfolge der Bearbeitung der Anträge.

3. Steht der beantragte Rufnummernbereich (Priorität 1) zur Gänze zur Vergabe zu Verfügung, so wird dem Antragsteller dieser Bereich unter Beachtung der maximal zuzuteilenden Rufnummernanzahl zugeteilt.

4. Ist der beantragte Rufnummernbereich (Priorität 1) bereits teilweise oder zur Gänze vergeben, so werden dem Antragsteller Ersatznummern aus dem mit Priorität 2 genannten Bereich bzw. falls kein zweiter (alternativer) Rufnummernbereich angegeben wurde oder auch Rufnummern im Bereich Priorität 2 nicht ausreichend frei sind, Teilnehmernummern aus dem sonstigen freien Bereich zugeteilt. Letzteres tritt nur dann ein, wenn der Antragsteller dies ausdrücklich wünscht (siehe Antragsformular). Die Zuteilung aus dem Bereich mit der Priorität 2 erfolgt beginnend mit der niedrigsten freien Rufnummer.

Bei der Beantragung von Einzelrufnummern sind die oben angeführten Vergaberegeln sinngemäß anzuwenden.

Verfahrensablauf

Der Antrag auf Zuteilung von Rufnummern für frei kalkulierbare Mehrwertdienste ist bei folgender Stelle schriftlich oder per Telefax einzubringen:

Rundfunk und Telekom Regulierungs- GmbH (RTR-GmbH)
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Telefax: +43 / (0)1 / 58058-9393

Dabei ist das von der Regulierungsbehörde bereitgestellte Antragsformular zu verwenden! Das Formular steht auf der Homepage der RTR-GmbH <http://www.rtr.at/> zur Verfügung.

Antragsteller, die nicht Inhaber einer Konzession für den Sprachtelefondienst gemäß § 14 Abs 1 und 2 Z 1 TKG sind, haben einen aktuellen Firmenbuchauszug (nicht älter als ein Monat) bzw. bei Privatpersonen eine Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises des Antragstellers beizulegen.

Die Zuteilung von Rufnummern für frei kalkulierbare Mehrwertdienste erfolgt in der Regel innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Einlangen des vollständigen Antrages.

Auflagen

Die Regulierungsbehörde hat Ihre Zuteilungskriterien dahingehend festgelegt, dass für die Dienste, die unter den Sammelbegriff "Erotik-Hotlines" fallen, der Rufnummernbereich hinter der Bereichskennzahl "(0)901" **NICHT** genutzt werden darf.

Für Dienste im Bereich „(0)901 Txx xx“ mit Tarifstufen von T="1" bis T="9" erfolgt diese Entgeltinformation bereits durch die Angabe des (Event-)Tarifes in der Nummer an der erste Stelle nach der Bereichskennzahl „(0)901“. Zusätzlich hat aber auch eine entsprechende Kommunikation gegenüber dem Endkunden bei der Bewerbung zu erfolgen. Darüber hinaus sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw die entsprechenden Entgeltbestimmungen vom Netzbetreiber anzupassen.

Für Dienste im Bereich „(0)901“ mit T="0" ist zwischen Sprach- und SMS Diensten zu unterscheiden:

- Bei Sprachdiensten in diesem Bereich hat die Entgeltinformation durch eine Sprachansage des Eventtarif analog dem Bereich 900/930 zu erfolgen
- Für SMS Dienste in diesem Bereich hat die Entgeltinformation analog zum Bereich 900/930 durch die Übermittlung einer „Anbots-SMS“ als erste Reaktion auf die vom Kunden gesendete SMS zu erfolgen. Diese hat den für diesen Dienst zur Anwendung kommenden Eventtarif anzugeben. Dieses Anbots SMS kann dann in weiterer Folge vom Endkunden bestätigt werden („Quittungs-SMS“) womit der Dienst tatsächlich bestellt wird. Lehnt der Kunde dieses „Anbots-SMS“ ab bzw. bestätigt er dieses Anbots-SMS nicht, darf keine Tarifierung für diesen erfolgen. Auch die erste vom Kunden versendete SMS darf diesem dann nicht tarifiert werden. Weiters ist sicherzustellen, dass eine übermittelte Anbots-SMS nicht mehrmals als Bestellung zurückgesendet (bestätigt) werden kann bzw darf auch nicht die Möglichkeit bestehen, ein Quittungs-SMS direkt an eine allfällig

zusätzlich verwendete Nummer als gültige Bestellung (die dann die Tarifierung auslöst) zu senden.

Der Antragsteller hat den Beginn und das Ende der Nutzung und Veränderungen hinsichtlich der Nutzung einer Teilnehmernummer für frei kalkulierbare Mehrwertdienste der Regulierungsbehörde in elektronischer Form anzuzeigen (siehe Merkblätter für die Anzeige genutzter Rufnummern). Weiters sind sämtliche Änderungen des Namens und/oder der Anschrift des Bescheidinhabers unverzüglich der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Wird eine zugeteilte Rufnummern nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Zuteilung genutzt, oder wird die zugeteilte Rufnummer länger als 2 Monate nicht genutzt, gilt die Zuteilung als widerrufen. Dasselbe gilt bei widmungswidriger Verwendung oder bei Verzicht.

Für die Erreichbarkeit von Rufnummern eines frei kalkulierbaren Mehrwertdienstes aus öffentlichen Netzen und die damit verbundene Verständigung der anderen Netzbetreiber ist das diensteebringende Netz verantwortlich.

Die Weitergabe einer zugeteilten Teilnehmernummer für Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen ist gemäß NVO nicht gestattet.

Die Überlassung von - blockweise an konzessionierte Netzbetreiber - zugeteilten Rufnummern an deren Endkunden zur Nutzung, wird nicht als Weitergabe an Dritte angesehen.

Nutzungsentgelt

Für jede zugeteilte Nummer ist ein Nutzungsentgelt zu leisten. Die Höhe des Entgelts wird in einer noch zu erlassenden Verordnung des Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen festgelegt. Die Höhe des Entgelts kann dabei davon abhängig sein, ob die Nummer genutzt oder nur vorrätig gehalten wird.

Hinweis

Es wird dringend empfohlen, sich vor der Beantragung von Rufnummern mit jenem Netzbetreiber, bei dem die Rufnummer(n) eingerichtet werden soll(en), bezüglich der Erreichbarkeit aus anderen Mobilnetzen (bzw. Festnetzen) und der damit zusammenhängenden Kosten in Verbindung zu setzen.

Die vergebenen Rufnummern, Antragsformulare und sämtliche Merkblätter sind über die Homepage der RTR-GmbH www.rtr.at zugänglich.

Die erhobenen Daten werden zur Bearbeitung und zu statistischen Zwecken gespeichert und verarbeitet.

Checkliste:

Für die Bearbeitung des Antrages sind folgende Unterlagen notwendig:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- **Bedarfsnachweis:** (siehe "Nummernzuteilung und Bedarfsprüfung")

- **Identitätsnachweis:** (entfällt bei konzessionierten Antragstellern)
Firmenbuchauszug (nicht älter als 1 Monat) oder eine Kopie eines gültigen
amtlichen Lichtbildausweises des Antragstellers

Als Adresse des Antragstellers bitte kein Postfach angeben, da Bescheide
nicht an Postfachadressen zugestellt werden können!

Historie:

Stand:	Änderung:
21.01.2002	Neu Erstellt